

Bekanntmachung Nr. 88.2015

Satzung (Nachtrag 4) zur Satzung der Gemeinde St. Margarethen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 17. Dezember 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Z. gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom **14. Dezember 2015** folgende Satzung (Nachtrag 4) erlassen:

I

§ 8 Buchstabe g wird wie folgt geändert:

§ 8 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von

- (g) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonstige hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 10 Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 10 Erhöhte Hundesteuer für gefährliche Hunde

- (1) Als gefährlicher Hund im Sinne dieses Abschnittes gilt ein Hund, bei dem die zuständige Ordnungsbehörde festgestellt hat, dass von ihm eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Die Feststellung erfolgt nach den Vorgaben des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG), in seiner jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Steuer für jeden gefährlichen Hund beträgt abweichend von § 4 dieser Satzung jährlich 660,00 €

§ 11 Absatz 1 Satz 4 wie folgt geändert:

§ 11 Meldepflichten

Wer einen gefährlichen Hund im Sinne des HundeG hält, hat dies anzugeben.

II

Der 4. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde St. Margarethen über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2016 in Kraft.

St. Margarethen, den 14.12.2015

Gemeinde St. Margarethen
Der Bürgermeister
gez. Bolten

Veröffentlicht

Wilster, den 29.12.2015

Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
Sievers